

von Marbach mit seinem Alexanderpatrozinium zur Vitaliskapelle in Esslingen. *Söhnke Lorenz* beschreibt die Stadt Marbach auf dem Weg in die württembergische Herrschaft im 13. Jahrhundert. Er unterstreicht hier die bedeutende Stellung Marbachs. *Michael Matzke* beschreibt den Markt zwischen Speyer und Worms und untersucht dabei die Münzprägung und den Münzumlaf im schwäbisch-fränkischen Grenzgebiet. Ihm zur Seite steht die Untersuchung von *Ulrich Klein* »Marbach im Spiegel der südwestdeutschen Münz- und Geldpolitik« mit den zahlreichen Tabellen. *Ulrich Knapp*, Die Alexanderkirche in Marbach im Kontext politischer Umbrüche des späten Mittelalters im 14./15. Jahrhundert wird von *Hartmut Schäfer* mit den archäologischen Untersuchungen in Marbach mit der Stadtburg, der Wendelinskapelle und den anderen Gegebenheiten am Ort untersucht. Die vorliegende Untersuchung ist eine wertvolle Sammlung von Veröffentlichungen über eine Stadtgeschichte, die immer wieder für die südwestdeutsche Geschichte bedeutsam war. Ein Werk, dessen Kauf empfohlen werden kann. *Immo Eberl*

PATRICK HERSPERGER: Kirche, Magie und ›Aberglaube‹. *Superstitio* in der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts (Forschungen zur Kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, Bd. 31). Köln – Weimar – Wien: Böhlau-Verlag 2010. 533 S. ISBN 978-3-412-20397-9. Kart. € 64,90.

Patrick Hersperger untersucht im vorliegenden Werk die Anwendung und Rezeption der C. 26 des *Decretum Gratiani* in den Glossen und Summen der Dekretisten und Dekretalisten bis zum *Liber Extra*. Hierzu wählt er einen für die kirchliche Rechtsgeschichte innovativen Ansatz. Ausgehend von Jean Gaudemets These, dass Canonessammlungen Spiegel der kontemporären sozialen Verhältnisse und Umstände seien, setzt H. diese in einer Mischform der Sozialgeschichte Hans-Ulrich Wehlers und der »microhistoire« Carlo Ginzburgs um. Die seriellen Quellen aus dem Ansatz der Sozialgeschichte sind hier die Glossen und Summen der Dekretisten. Die »großen« Fragen im »Kleinen« werden durch den Charakter des kanonischen Rechts der klassischen Epoche als Case Law – wie u. a. Stephan Kuttner postuliert – fundiert.

Die Arbeit beginnt in den Kapiteln 2 und 3, mit einer detaillierten Darstellung der Wissenschaftsgeschichte der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts. Zunächst werden allgemeine Bemerkungen zur Methodik und Genese der Kanonistik als (Rechts-)Wissenschaft ausgehend vom *Decretum Gratiani* dargelegt. Diesem folgt eine Einordnung der unterschiedlichen wissenschaftlichen Prägungen gemäß den damaligen Zentren der Kanonistik in Bologna, Frankreich, Deutschland und dem anglo-normannischen Raum. Abschließend werden die Quellengattungen der Dekretalistik und der Bußsummen charakterisiert. Im 4. Kapitel kontextualisiert H. den Begriff der *superstitio* und bettet ihn in den geistesgeschichtlichen bzw. ideengeschichtlichen Kontext der Spätantike und des Frühmittelalters ein. Hier wird die Interpendenz des Hoch- und Spätmittelalters von den Schriften der Kirchenväter deutlich, deren Definitionen – freilich exkontextualisiert – in dieser Zeit in die klassische Kanonistik übertragen wurden. Im Hauptteil der Arbeit (Kap. 5 und 6) wird zunächst eine serielle Auswertung der benannten Quellen, gegliedert nach den wissenschaftlichen Zentren der Kanonistik (5), vorgenommen, daran anschließend erfolgt eine systematisch-inhaltliche Auswertung vor dem Horizont der These Gaudemets (6). In der systematisch-inhaltlichen Analyse differenziert H. die Unterbegriffe Dämonologie, Lose, Astrologie und Observationen, Inkantationen und Phylakterien, und das für den Kanonisten des 21. Jahrhunderts immer noch relevante Malefizium. Im

abschließenden Kapitel wird das Ergebnis formuliert, dass Gaudemets These besonders für die Dekretisten und die frühe Dekretalistik zutreffend sei.

Die vorliegende Studie hat einen mehrfachen Wert für Kanonisten, Rechtshistoriker und Historiker allgemein. Die ausführlich gestalteten Kapitel 3 und 4 bieten Kanonisten und Historikern eine detaillierte Übersicht und Einführung in die Geschichte der Wissenschaft des kanonischen Rechts in einer ihrer virulentesten und produktivsten Phasen. Auf dem aktuellen Stand der Forschung gibt es keine vergleichbare Abhandlung, was die lehrbuchartige Darstellung in dieser Studie rechtfertigt. Der gewählte innovative Ansatz Gaudemets schafft es, den wichtigsten Beitrag der Rechtsgeschichte zur Historiographie über die Geschichte der Quellen und Institutionen hinaus hervorzuheben. Ausgehend vom Case Law ist es nachvollziehbar, einen Spiegel von Teilen der Gesellschaft in den behandelten Quellen auszumachen. Inwieweit dies analog im Umfang wie z. B. bei den frühmittelalterlichen Gesetzeswerken der *lex salica* oder der *lex francorum* zutrifft, wäre in einer gesonderten rechtstheoretischen Studie zu untersuchen. Für den Kanonisten ist diese Studie zusätzlich eine wirkliche Bereicherung unter dem Aspekt der *traditio canonica*, da die Genese bestimmter Rechtsfiguren im Eherecht – wie der *impotentia coeundi* – erläutert werden, was somit auch für die aktuelle Rechtsanwendung fruchtbar gemacht werden kann. Letztendlich bietet die Studie einen auf breiter Quellenbasis rekonstruierten Einblick in die Superstitionen-Praxis der Gesellschaft des 12. und 13. Jahrhunderts in den untersuchten Regionen.

Das Buch ist elementarer Beitrag für die Entwicklung der kirchlichen Rechtsgeschichte in ihrer Spannung zwischen Kanonistik und profaner Geschichtswissenschaft; es wird daher zur Lektüre empfohlen.

Thomas Neumann

MICHAEL SEEWALD: Verisimilitudo. Die epistemischen Voraussetzungen der Gotteslehre Peter Abaelards (Veröffentlichungen des Grabmann-Institutes zur Erforschung der mittelalterlichen Theologie und Philosophie, Bd. 54). Berlin: Akademie Verlag 2012. 271 S. ISBN 978-3-050-05660-9. Geb. € 79,80.

Wären Theologie und Philosophie zwei sich gegenüberliegende Ufer, dann wäre Peter Abaelard ein meisterhafter Brückenbauer gewesen; so charakterisiert Michael Seewald das theologische Denken des Frühscholastikers und deklariert es als Brückenbau zwischen christlicher Theologie und sprachlogisch akzentuierter Philosophie, zwischen Ontologie und Epistemologie, zwischen platonischer Metaphysik und aristotelischer Logik, ja sogar zwischen Glauben und Erkennen. Derartige Verbindungslinien aufzuzeigen, stellt ein Desiderat der Abaelardforschung dar und bietet zugleich die Möglichkeit, einen kreativen und innovativen Einblick in das methodische Vorgehen des *Peripateticus palatinus* zu erlangen.

Vor dem Hintergrund der Frage, welcher epistemischen Voraussetzungen es bedarf, um zu einer wahren Gotteserkenntnis zu gelangen, erörtert Seewald das abaelardische Verhältnis von Glauben und Erkennen. Zunächst bestimmt er den abaelardischen Glaubensbegriff als eine subjektive Einschätzung propositionalen Wissens, der sich als mentaler, kognitiver Akt auf nicht-sinnliche, jedoch für wahr gehaltene Objekte richte. Damit übersteige der Glaube jegliche philosophische Erkenntnis und eine natürliche Gotteserkenntnis läge entsprechend nicht vor. Dass eine Erkenntnis Gottes dennoch möglich ist, sichert einzig die recht strittige These Seewalds, Abaelard sei Vertreter einer auf Augustinus zurückgehenden pneumatologisch abgewandelten Illuminationstheorie (76), nach